

Reglement

vom 30. September 2023

über die Finanzierung der kirchlichen Ämter auf Pfarreiebene

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 40 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996;

nach Einsicht in den erläuternden Bericht der Spezialkommission (Kommission RFin) vom 31. Mai 2023;

auf Antrag dieser Kommission,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand des Reglements

¹ Dieses Reglement bestimmt die Regeln für die Finanzierung der kirchlichen Ämter auf Pfarreiebene, einschliesslich der Nebenkosten und sonstiger Aufwendungen.

² Die gemäss Artikel 75 des Statuts angenommene Vereinbarung über Seelsorgestellen bleibt vorbehalten.

1. Kapitel **Besoldungskosten**

Art. 2 Grundsätze

¹ Seelsorgenden¹, die berufsmässig für eine Pfarrei oder für eine Gruppe von Pfarreien tätig sind, werden von der kantonalen Körperschaft entlohnt.

¹ Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die Sonderbestimmungen des kanonischen Rechts bleiben vorbehalten.

² Die Kosten für diese Seelsorgenden werden von der betreffenden Pfarrei oder Gruppe von Pfarreien getragen, unter Vorbehalt der speziell der kantonalen Körperschaft zugerechneten Ausgaben.

Art. 3 Besoldung der Pfarreiseelsorgenden

¹ Die kantonale Körperschaft übernimmt, anstelle der betroffenen Körperschaften, die Besoldung der für eine oder mehrere Pfarreien zuständigen Seelsorgenden, die in Anwendung der gemäss Artikel 75 des Statuts angenommenen Vereinbarung über Seelsorgestellen angestellt worden sind.

² Für jeden Seelsorgenden stellt die kantonale Körperschaft den Pfarreien die durchschnittlichen Lohnkosten eines Seelsorgenden in Rechnung.

Art. 4 Ergänzende Besoldung der Priester im Ruhestand

Die kantonale Körperschaft übernimmt, auf eigene Kosten, die ergänzende Besoldung der Priester im Ruhestand, gemäss den einschlägigen besonderen Bestimmungen.

Art. 5 Nebenkosten und sonstige Aufwendungen

Die Kantonale Körperschaft übernimmt, auf eigene Kosten, die folgenden Nebenkosten und sonstigen Aufwendungen:

- a) die Mietzinse für nicht bewohnte Pfarrhäuser, gemäss den in Absprache zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat erlassenen Richtlinien;
- b) die den Dekanen für die amtspezifischen Kosten ausgerichteten Entschädigungen;
- c) die Umzugsentschädigungen für die Priester;
- d) die Ausbildungskosten und die Kosten für eine Auszeit;
- e) die Arbeitgeber-Familienzulagen;
- f) die weiteren Kosten der Priester;
- g) die spezifischen Ausgaben im Zusammenhang mit den interkantonalen Seelsorgeeinheiten.

2. Kapitel

Treuhänderische Aufträge

Art. 6 Treuhänderische Ausrichtungen

¹ Pfarreien oder Pfarreigruppen können die kantonale Körperschaft beauftragen, für sie die Gehälter der Pfarrhilfen, der Pfarreisekretäre oder anderer Pfarreiangelegter auszurichten.

² Die Pfarreien und Pfarreigruppen können die kantonale Körperschaft beauftragen, ihren Seelsorgenden die von ihnen festgesetzten Berufsauslagen auszurichten.

Art. 7 Auftrag und Verwaltungskosten

¹ Diese Aufträge bilden Gegenstand einer zwischen der kantonalen Körperschaft und der beteiligten Pfarrei oder Pfarreigruppe abgeschlossenen Vereinbarung.

² Für die Erfüllung dieser Aufgabe werden auf die Lohnsumme beziehungsweise auf die Berufsauslagen berechnete Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Der entsprechende Prozentsatz wird durch den Exekutivrat festgelegt.

3. Kapitel

Rechnungstellung und Verfahren

Art. 8 Rechnungstellung und Beschwerde

¹ Zu Beginn des ersten Trimesters stellt die kantonale Körperschaft jeder Pfarrei oder Pfarreigruppe eine provisorische Rechnung zu.

² Sobald die kantonale Körperschaft im Besitz der für die genaue Berechnung der Pfarreibeiträge notwendigen Angaben ist, stellt sie den Pfarreien oder Pfarreigruppen eine definitive Rechnung zu.

³ Gegen die definitive Rechnung kann innert dreissig Tagen beim Exekutivrat Einsprache erhoben werden. Der Entscheid des Exekutivrates kann innert einer Frist von dreissig Tagen mit Beschwerde bei der Justizkommission angefochten werden.

Art. 9 Kontokorrent

¹ Jede Pfarrei oder Pfarreigruppe verfügt bei der kantonalen Körperschaft über ein Kontokorrent.

² Am Schluss des Rechnungsjahres wird der Saldo auf das folgende Rechnungsjahr übertragen.

³ Jede Pfarrei oder Pfarreigruppe kann jederzeit den Stand ihres Kontokorrents einsehen.

Art. 10 Fälligkeit und Verzugszinsen

¹ Die Pfarreien und Pfarreigruppen haben am Ende jedes Monats mindestens einen Zwölftel ihres Beitrages zu überweisen.

² Werden die Monatsraten nicht fristgerecht einbezahlt, so werden ab Fälligkeit Verzugszinsen erhoben.

³ Der Zinssatz für die Verzugszinsen wird vom Exekutivrat festgelegt und den Pfarreien mit dem Versand der provisorischen Rechnungen mitgeteilt.

4. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Art. 11 Aktiven und Passiven der Besoldungskasse

¹ Die kantonale Körperschaft übernimmt die Aktiven und Passiven der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorgenden.

² Der Exekutivrat bestimmt das Datum, an dem diese Übernahme wirksam wird.

Art. 12 Änderungen

Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe i) des Geschäftsreglements vom 19. Juni 1999 der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg wird wie folgt geändert:

- i) *sie wird über jeden Reglements- oder Vereinbarungsentwurf, der eine finanzielle Belastung der kantonalen Körperschaft oder der Pfarreien mit sich bringt, konsultiert.*

Art. 13 Referendum

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 14 Vollzug

Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen von der Versammlung der Delegierten am 30. September 2023

Der Präsident:

Walter Buchs

Die Sekretärin:

Patricia Panchaud

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand des Reglements.....	1
1. Kapitel	Besoldungskosten	1
Art. 2	Grundsätze.....	1
Art. 3	Besoldung der Pfarreiseelsorgenden.....	2
Art. 4	Ergänzende Besoldung der Priester im Ruhestand	2
Art. 5	Nebenkosten und sonstige Aufwendungen.....	2
2. Kapitel	Treuhänderische Aufträge	3
Art. 6	Treuhänderische Ausrichtungen	3
Art. 7	Auftrag und Verwaltungskosten	3
3. Kapitel	Rechnungstellung und Verfahren	3
Art. 8	Rechnungstellung und Beschwerde	3
Art. 9	Kontokorrent	4
Art. 10	Fälligkeit und Verzugszinsen.....	4
4. Kapitel	Schlussbestimmungen	4
Art. 11	Aktiven und Passiven der Besoldungskasse	4
Art. 12	Änderungen	4
Art. 13	Referendum	5
Art. 14	Vollzug	5
Art. 15	Inkrafttreten.....	5